

STATUTEN

Art. 1 Name und Rechtsform

Die Baptistengemeinde Baden-Wettingen (Gemeinde gläubig getaufter Christen) bildet als evangelische Freikirche eine Körperschaft im Sinne von ZGB Art. 60ff. Sie ist frei von staatlichen und politischen Bindungen. Sie weiß sich aber gebunden an die Lehren der Bibel und bekennt sich zur Gemeinde aller Wiedergeborenen. Die Gemeinde ist dem Bund Schweizer Baptistengemeinden angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Die Baptistengemeinde hat als Zweck die Verkündigung der gesamten biblischen Wahrheiten, die Förderung ihrer Glieder in der Führung eines Lebens nach der Heiligen Schrift und die tatkräftige Mitarbeit in der inneren und äußeren Mission.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden,

- a) wer sich in der Baptistengemeinde Baden-Wettingen auf das Bekenntnis seines Glaubens an Jesus Christus hat taufen lassen und gewillt ist, ein christliches Leben innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu führen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Taufe und Aufnahme in die Gemeinde;
- b) wer durch Überweisung einer andern Baptistengemeinde zu uns kommt;
- wer anderswo die Glaubenstaufe empfangen hat und auf Grund seines Zeugnisses durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen wird.

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Überweisung an eine andere Gemeinde
- b) durch den Tod
- c) durch Austritt, Streichung oder Ausschluss

Eine Streichung erfolgt, wenn sich ein Mitglied während mehr als zwei Jahren nach erfolglosen Bemühungen um Gespräche und Kontakte so von der Gemeinde entfernt hat, dass auch finanziell keine Verbindlichkeit mehr besteht (Mitgliederbeitrag).

Ein Ausschluss erfolgt nach erfolglosen seelsorgerlichen Bemühungen, wenn ein Mitglied an unbiblischer Lehre oder Lebensführung festhält.

Streichung und Ausschluss unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gemeindevorstand

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein. Sie muss aber auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZG9 Art. 64). Die Einladung hat rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen, in der Regel vierzehn Tage vor der Versammlung. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben normalerweise, aber ohne Stimm- und Wahlrecht, auch Personen, die sich zum Freundeskreis der Gemeinde z\u00e4hlen.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, mit Stichentscheid des Vorsitzenden (ausgenommen Art. 8). Es darf nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste sind.
- c) Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- d) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.

Bei Beschlüssen öffentlich-rechtlicher Art und in Fällen, die dem Vorstand als von weittragender Bedeutung bezeichnet werden, ist zu einer Beschlussfassung die Anwesenheit von zwei Dritteln der im Ortskreis wohnenden Mitglieder nötig.

Art. 6 Der Gemeindevorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Prediger gehört von Amtes wegen zum Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand leitet die Gemeinde und wird (mit Ausnahme des Predigers) von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf zwei Amtszeiten von vier Jahren beschränkt. Eine neuerliche Wahl ist erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder möglich.

Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Präsidenten. Er wird auch auf vier Jahre gewählt und kann unbeschränkt wiedergewählt werden.

Diese Dienstträger werden vor der versammelten Gemeinde mit einem Segnungsgebet in ihre Aufgabe eingesetzt. In dieser Weise stellt sich die Gemeinde berufend, bestätigend, segnend und begleitend hinter sie. Dem Gemeindevorstand ist die Gemeindeleitung anvertraut. Er ist die von der Gemeinde berufene und durch sie beauftragte Dienstgemeinschaft zur geistlichen und administrativen Leitung und Betreuung der Gemeinde.

Dem Wesen nach ist ihr Dienst Hirtendienst in diakonischer Gesinnung gemäß dem Vorbild, das Jesus Christus als der Herr seiner Gemeinde gegeben hat und gemäß dem Verständnis der Apostel, wie wir dies in den Schriften des Neuen Testaments vorfinden (Apg. 20, 28; 1. Tim. 3, 1 - 7; 1. Petr. 5, 1 - 4).

Maßgebend für die Berufung eines Gemeindegliedes in die Gemeindeleitung sind in erster Linie dessen geistliche Gaben und Kräfte, wie auch das Vertrauen der ganzen Gemeinde.

Dem Prediger, der von Amtes wegen zur Gemeindeleitung gehört, obliegt in erster Linie die geistliche Leitung und die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde.

Der Präsident des Vorstandes und der Prediger gelten als Älteste. Älteste können aber auch Personen sein, die durch ihr Wesen, ihre geistliche Reife und Autorität das Vertrauen der Gemeinde besitzen. Sie sind der Gemeinde gegeben als Vorbilder, Seelsorger und Wächter.

Anträge, Wünsche und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich an den Gemeindeleiter zu richten, der sie dem Vorstand unterbreitet.

Über alle Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Aufgabe des Vorstandes besteht darin, die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu führen, die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen. Er nimmt die Interessen der Gemeinde wahr und vertritt sie nach außen.

Art. 7 Finanzen

Die Gemeinde bestreitet ihren Haushalt durch freiwillige Zuwendungen ihrer Mitglieder und Freunde.

Die mit der Kassenführung beauftragten Mitglieder haben der Mitgliederversammlung jährlich

Rechenschaft zu geben. Von der Gemeinde bestimmte Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gemeindevermögen.

Sie haften für die finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde nur in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag entspricht der Höhe des Bundesbeitrags. (ZGB Art, 71).

Art. 8 Auflösung der Gemeinde

Eine Auflösung der Gemeinde oder eine Loslösung vom Bund Schweizer Baptistengemeinden kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder und der Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Bundesleitung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der Baptistengemeinde Baden-Wettingen fällt das Gemeindevermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Bund Schweizer Baptistengemeinden zu.

Die Mitglieder der aufzulösenden Gemeinde wünschen sich ein Mitspracherecht im Hinblick auf den Verwendungszweck der dem Bund zufallenden finanziellen Mittel.

Art. 9 Statutenänderung

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (im Sinne Art. 5 d) und der Genehmigung des Bundes der Schweizer Baptistengemeinden.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom April 2002. Sie sind in den Mitgliederversammlungen vom 8. Mai 2012 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Wettingen, im Mai 2012

Der Vorstand der Baptistengemeinde